AGVBIELEFELD

METALL BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 72/2022
vom 23. Juni 2022

Kurzarbeitergeld: Kabinettsbeschluss einer Kurzarbeitergeldzugangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 22. Juni 2022 die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung beschlossen. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Pressemitteilung **(Anlage 1)** bekanntgegeben. Demnach gelten für das Kurzarbeitergeld ab dem 1. Juli 2022 folgende Regelungen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wird bis zum 30. September 2022 verlängert. Die bisherige Stichtagsregelung zum 30. Juni 2022 für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld wird aufgegeben. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert. Unternehmen können somit auch nach dem 30. Juni 2022 bis zum 30. September 2022 Kurzarbeit zu den erleichterten Bedingungen durchführen.

- Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (der verlängerte Leistungsbezug, die erhöhten Kurzarbeitergeld-Sätze, der Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer während des Kurzarbeitergeldbezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das Ist-Entgelt sowie die Öffnung der Kurzarbeit für die Leiharbeit) laufen hingegen wie vorgesehen am 30. Juni 2022 aus.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Hinweise:
Ab 1. Juli 2022 gilt wieder eine gesetzliche Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld von 12 Monaten gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III. Ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung. Stand heute bedeutet das für Betriebe/Betriebsabteilungen, die spätestens im Juli 2021 Kurzarbeit eingeführt haben und diese bis einschließlich Juni 2022 in Anspruch nehmen, dass sie frühestens im Oktober 2022 wieder Kurzarbeit nach den üblichen Regeln einführen können.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die ab dem 1. Juli 2022 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst **(Anlage 2)**.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann

Anlagen

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de